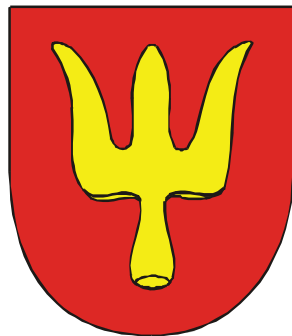


**REGLEMENT
ÜBER DIE ALLGEMEINEN
BEDINGUNGEN FÜR DIE NETZNUTZUNG
UND DIE ABGABE ELEKTRISCHER
ENERGIE & GEBÜHRENORDNUNG**



Einwohnergemeinde Schnottwil

Dezember 2011

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	4
Art.1 Zweck und Aufgabe	4
Art.2 Organisation	4
B. BEZUGSVERHÄLTNIS.....	4
Art.3 Rechtsverhältnis	4
Art.4 Als Kunde gelten:.....	5
Art.5 Beendigung des Rechtsverhältnisses	6
Art.6 Miet- und Eigentumswechsel	6
C. ENERGIELIEFERUNG.....	7
Art.7 Umfang der Energielieferung	7
Art.8 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen.....	7
Art.9 Einstellung der Energielieferung infolge Kunde Verhalten.....	8
D. NETZANSCHLUSS UND NETZNUTZUNG.....	9
Art.10 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	9
Art.11 Anschluss an die Verteilanlagen.....	10
Art.12 Verlegung, Abänderung oder Ersatz eines Anschlusses	11
Art.13 Transformatorenstationen	12
Art.14 Öffentliche Beleuchtung	12
Art.15 Niederspannungsinstallationen (Hausinstallation)	12
E. MESSEINRICHTUNGEN	13
Art.16 Messeinrichtungen	13
Art.17 Energiemessung	14
F. TARIFE UND RECHNUNGSSTELLUNG.....	14
Art.18 Tarife/ Preise.....	14
Art.19 Verrechnung.....	15

Art.20	Rechnungsstellung und Zahlung	15
G. ÜBERGANGS - UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN		15
Art.21	Übergangsbestimmungen	15
Art.22	Neue Anlagen.....	15
Art.23	Strafbestimmungen	16
Art.24	Rechtsschutz	16
Art.25	Inkrafttreten	16

ANHANG: GEBÜHRENORDNUNG

Legende:

EVK	=	Energieversorgungskommission der EWG Schnottwil
BWK	=	Bau- und Werkkommission der EWG Schnottwil
kW	=	Kilowatt
StromVG	=	Bundesgesetz über die Stromversorgung
StromVV	=	Stromversorgungsverordnung
ESTI	=	Eidg.Starkstrominspektorat
NIN	=	Niederspannungs-Installations-Normen
NIV	=	Niederspannungs-Installations-Verordnung

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schnottwil gestützt auf § 3 Abs. 2 Bst.h) der Gemeindeordnung vom 24.01.2005, § 118 des Bau und Planungsgesetzes und § 4 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art.1 Zweck und Aufgabe

1. Die Einwohnergemeinde Schnottwil betreibt auf ihrem Gemeindegebiet ein Versorgungsnetz zur Abgabe von elektrischer Energie an die Kunden.
2. Sie ist Eigentümerin des Versorgungsnetzes. Optional kann Sie das Werk mit allen in Verbindung stehenden Rechten und Pflichten im Mandatsauftrag, in Teilen oder als ganzes Werk übertragen, soweit dies die Bau- und Werkkommission (BWK) nicht in ihrer Auftrags Erfüllung hindert.
3. Für alle Arbeiten und Leistungen in der Versorgungsanlage kann die Einwohnergemeinde Drittpersonen/-firmen beauftragen.
4. Die Energielieferung erfolgt im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen und nach den Gesichtspunkten der Eigenwirtschaftlichkeit.
5. Die Einwohnergemeinde führt die Rechnung als Spezialfinanzierung.

Art.2 Organisation

Zuständig für die Stromversorgung ist:

Die Energieversorgungskommission (im folgenden EVK genannt):

- Sie besteht aus drei Mitgliedern. Von Amtes wegen gehören der Kommission der ressortzuständige Gemeinderat und ein Vertreter der BWK an.
- Die EVK untersteht der Aufsicht des Gemeinderates und bereitet die Geschäfte zuhanden dieses vor.
- Aufgaben, Rechte und Pflichten der EVK werden, soweit sie nicht aus diesem Reglement hervorgehen, in einem vom Gemeinderat erlassenen Pflichtenheft geregelt.

Die ausführenden Organe sind:

- die Bau- und Werkkommission für die operative technische Betriebsführung
- Die Gemeindeverwaltung und beauftragte Drittpersonen für die operativen administrativen Arbeiten.

B. Bezugsverhältnis

Art.3 Rechtsverhältnis

1. Das vorliegende Reglement, die entsprechenden kantonalen übergeordneten Gesetze, gestützt darauf erlassene Ausführungsvorschriften des Kantons Solothurn und des Gemeinderates sowie die jeweils gültigen Tarife (Art.18) bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde und ihren Kunden.

2. Das Rechtsverhältnis mit den Kunden für den Energiebezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das Verteilnetz oder mit dem Energiebezug und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.
3. Der Netzanschluss an das Netz und/oder der Bezug von Energie gelten als Anerkennung dieses Reglementes und der jeweils geltenden Vorschriften und Tarife.
4. In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezugs, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Gross-Kunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller; Ausstellungen; Festanlässe; Baustellen usw.) sowie für weitere Netzanschlüsse und/oder Lieferungen können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die allgemeinen Bedingungen des vorliegenden Reglements sowie die geltenden Tarif-/Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes (z.B. individuelle Verträge) festgesetzt oder vereinbart worden ist.
5. Der Kunde ist nur berechtigt die Energie zu den nach diesem Reglement bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.
6. Ohne besondere Bewilligung der Gemeinde ist der Kunde nicht berechtigt, Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter. Dabei dürfen auf den Tarifen/Preisen der Gemeinde keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.
7. Der Kunde kann das vorliegende Reglement, das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren und die Tarifbestimmungen kostenlos beziehen.
8. Die Gemeinde kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art.4 Als Kunde gelten:

1. Bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: Die Eigentümer des anzuschliessenden Objekts; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
2. Bei Netznutzung- und Energielieferungen: Die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird. Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Zählerabonnemente geführt. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann die Gemeinde das Zählerabonnement auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In Liegenschaften mit mehreren Benützern lautet das Zählerabonnement für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) auf den Liegenschaftseigentümer oder die Verwaltung.
3. Als Kunde mit Anspruch auf Grundversorgung mit elektrischer Energie im Rahmen der bundesrechtlichen Stromversorgungsgesetzgebung (StromVG) gelten Endverbraucher im Versorgungsgebiet mit einem Jahresverbrauch von kleiner 100 MWh pro Verbrauchsstätte, die keinen Anspruch auf freien Netzzugang bzw. freie Lieferantenwahl haben. Diese gelten bis zur vollen Marktöffnung als feste Endverbraucher und sind von der Gemeinde nach Vorgabe der StromVG-Bestimmungen zu beliefern. Dasselbe gilt für jene Kunden, welche einen Jahresverbrauch von mindestens grösser 100 MWh aufweisen, jedoch auf den freien Netzzugang bzw. die freie Lieferantenwahl verzichten.

Art.5 Beendigung des Rechtsverhältnisses

1. Das Rechtsverhältnis kann vom nicht frei marktzutrittsberechtigten Kunden nach Art. 6 StromVG, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 10 Arbeitstagen durch schriftliche Abmeldung beendet werden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf etc.). Der Kunde hat den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ableistung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.
2. Im Falle der freien Wahl des Energielieferanten nach Art. 6 StromVG und Art. 11 StromVG kann der Kunde ohne schriftlich individuellen Energielieferungsvertrag sein bisheriges Leistungsverhältnis mit der Gemeinde unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist jeweils jährlich durch eingeschriebenen Brief kündigen. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.
3. Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
4. Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
5. Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwändungen für die Wiederinbetriebnahme, enthaltend Demontage und Montage der Messeinrichtung sowie die Inbetriebnahme Aufwändungen, werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet.
6. Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die Gemeinde vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
7. Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies der Gemeindeverwaltung zwei Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden.

Art.6 Miet- und Eigentumswechsel

1. Der Gemeindeverwaltung ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:
 - Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
 - Vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
 - Vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
 - Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.
2. Die Meldung hat spätestens 10 Tage vor dem Zeitpunkt des Wechsels zu erfolgen.
3. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet solidarisch mit dem Kunden für die Folgen unterlassener Meldungen.

C. Energielieferung

Art.7 Umfang der Energielieferung

1. Die Gemeinde liefert den Kunden gestützt auf dieses Reglement Energie im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die Gemeinde ist berechtigt zu verlangen, dass der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird. Die Gemeinde ist ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren.
2. Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung obliegt dem Kunden.
3. Die Gemeinde setzt für die Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Niederspannungsnetz wird mit Wechselstrom in der Nennspannung 400/230 Volt und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben. Die Gemeinde ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.

Art.8 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen

1. Die Gemeinde liefert die Energie ununterbrochen und in vollem Umfang innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“.
2. Die Gemeinde hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
 - bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
 - bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
 - bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
 - bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
 - bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
 - aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
3. Die Gemeinde wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunde Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.
4. Die Gemeinde ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden. Die Interessen der Kunden sind gebührend zu berücksichtigen.
5. Die Kunde haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie

aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

6. Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der Gemeinde einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Stromunterbrüchen im Gemeinde-Netz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Gemeinde-Netz spannungslos ist.
7. Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
 - Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
 - Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind.

Art.9 Einstellung der Energielieferung infolge Kunde Verhalten

1. Die EVK ist zur Einstellung der Energielieferung ermächtigt, wenn der Kunde:
 - seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt;
 - erfolglos betrieben wurde;
 - Einrichtungen und Apparate benützt, die den bestehenden Vorschriften nicht entsprechen und dadurch Personen oder Sachen gefährden;
 - den beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu seinen elektrischen Anlagen verweigert oder unmöglich macht.
2. Die Einstellung der Energieabgabe darf erst nach vorheriger schriftlicher Anzeige und unter Einräumung einer Einsprachefrist von 10 Tagen an den Gemeinderat erfolgen.
3. Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der Gemeinde oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
4. Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarif-/Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die Gemeinde behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
5. Die Einstellung der Energielieferung durch die Gemeinde befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die Gemeinde entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
6. Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen der Gemeinde oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

D. Netzanschluss und Netznutzung

Art.10 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

1. Einer Bewilligung der Gemeinde bedürfen:
 - a) der Neuanschluss einer Liegenschaft; bzw. einer elektrischen Anlage;
 - b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
 - c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzurückwirkungen verursachen;
 - d) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;
 - e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz (z.B. Solaranlagen, Notstromversorgungen);
 - f) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.);
 - g) Die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen.
2. Sämtliche Gesuche und Installationsanzeigen sind mit den entsprechenden Formularen einzureichen. Es sind ihnen alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.
3. Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei der Gemeinde über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).
4. Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen der Gemeinde geregelt.
5. Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem Gemeinde-Verteilnetz ist der Gemeinde vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die Gemeinde und sind in der Regel entschädigungspflichtig.
6. Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
 - a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen der Gemeinde entsprechen;
 - b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunde, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
 - c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV)¹ sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
7. Die Gemeinde kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

¹ SR 734.27.

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird;
- c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der Gemeinde oder dessen Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;
- d) zur rationellen Energienutzung;
- e) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

Art.11 Anschluss an die Verteilanlagen

Plan Abgrenzung Netzanschluss in Anhang 1

1. Innerhalb und ausserhalb der Bauzone erfolgt die Erstellung der Versorgungsanlagen bis zur Netzanschlussstelle (TS/VK) durch die Gemeinde oder deren Beauftragte. Der Zonenplan der Einwohnergemeinde Schnottwil ist Grundlage für die Erstellung, Erweiterung und Verstärkung des Leitungsnetzes.
2. Die Gemeinde erhebt für Netzanschlussleitungen, innerhalb und ausserhalb der Bauzone, einmalige Anschlussgebühr. Die Anschlussgebühr setzt sich aus einem Netzanschlussbeitrag und einem Netzkostenbeitrag zusammen. Der Netzanschlussbeitrag umfasst die erforderlichen Aufwändungen für die Erstellung des Netzanschlusses. Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der Beanspruchung der Netzinfrastruktur, unabhängig davon, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. (Gebührenordnung)
3. Für besondere Fälle von Neuanschlüssen, z.B. aussiedelnde Landwirtschaftsbetriebe, Pumpstationen, ARA etc., bleibt eine Sonderregelung vorbehalten.
4. Die Gemeinde bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt die Gemeinde nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht. Insbesondere legt die Gemeinde Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.
5. Die Kosten des Hausanschlusses, innerhalb und ausserhalb der Bauzone, ab Netzanschlussstelle TS/VK der Gemeinde bis zur Netzgrenzstelle (den Anschlussklemmen der Überstromunterbrecher im Hausanschlusskasten) gehen zu Lasten des Bauherrn.

Der Hausanschluss umfasst:

- Kabelgraben
- Kabelschutzrohre (inkl. Verlegen)
- Hausanschlusskasten
- sonstige baul. Anschlussarbeiten
- Instandstellungsarbeiten
- Einmessung und Dokumentation der Leitungsführung.

Der Bauherr haftet für die korrekte Ausführung gemäss Werkvorschriften.

6. Vor der Eindeckung der Hausanschlussleitung ist der Gemeinde Meldung zu erteilen zwecks Kontrolle, Aufnahme und Einzeichnung in den Kabelnetzplan. Allfällige Kosten, die zur Rekonstruktion der Leitungsführung anfallen, werden der Bauherrschaft verrechnet.

7. Als Grenze betreffend Eigentum für die Kabelschutzrohre gilt innerhalb der Bauzone die Parzellengrenze, ausserhalb der Bauzone oder bei abgelegenen Objekten sind die Kabelschutzrohre ab Netzanschlussstelle (TS/VK) im Eigentum des Kunden.
8. Als Grenze betreffend Eigentum für die Netzanschlussleitung gilt die Netzgrenzstelle.
9. Die Netzgrenzstelle sowie Grenzstelle Eigentum Kabelschutz ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Der Kunde trägt ab der Netzgrenzstelle und Grenzstelle Eigentum Kabelschutz auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.
10. Beim Bau der Leitungen sowie deren Unterhalt wird nach Möglichkeit auf die Interessen der Grund- und Hauseigentümer, Mieter und Pächter, Rücksicht genommen.
11. Für eine und dieselbe Parzelle werden grundsätzlich nur eine Zuleitung und ein Anschlussüberstromunterbrecher erstellt. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen den verschiedenen Gebäuden der gleichen Parzelle, gehen ausschliesslich zu Lasten des Kunden.
12. Die Gemeinde ist berechtigt, mehrere Liegenschaften durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht ihr das Recht zu, ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge, von einem Anschluss aus, weitere Kunde zu bedienen.
13. Die Gemeinde ist berechtigt, die Rohranlagen für weitere technische Einrichtungen zu nutzen.
14. Der Kunde bzw. Grundeigentümer erteilt der Gemeinde unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die ihn oder nötigenfalls auch andere Kunde versorgenden Freileitungs- oder Kabelleitungen. Er ist für die Freihaltung des Trasses solcher Leitungen besorgt und hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbekken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden. Allfällige Beschädigungen die durch den Bau solcher Bauwerke an den Leitungen entstehen, müssen entschädigt oder Instand gestellt werden.
15. Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage und/oder Transformatorenstation notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage und/oder Transformatorenstation ist nach den Vorgaben der Gemeinde zu erstellen. Der Standort solcher Stationen wird in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage und/oder Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.
16. Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorenstationen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so ist der Bau dieser gemäss § 106 und § 107 PBG zu beurteilen.

Art.12 Verlegung, Abänderung oder Ersatz eines Anschlusses

1. Bedingt der Umbau eines Gebäudes die Verlegung oder Abänderung des Anschlusses, so fallen sämtliche Kosten zu Lasten des Hauseigentümers, insofern der Anschluss der Versorgung seines Gebäudes dient.
2. Allfällige durch Mehranschlüsse notwendig werdende Verstärkungen im Verteilnetz gehen zu Lasten des Verursachers.
3. Wird ein Anschluss, für welchen bereits eine Anschlussgebühr entrichtet worden ist, bzw. die Anschlussleitung selbst bezahlt wurde, durch die Gemeinde verändert, so übernimmt die Ge-

meinde die Kosten für sämtliche Arbeiten bis zur Netzgrenzstelle, inkl. Grabarbeiten und Er-richtung der Erdableitung.

4. Wünscht ein Kunde bzw. Hauseigentümer den Ersatz seines Anschlusses, kann die Gemein-de auf entsprechendes Gesuch hin, dies bewilligen. Die dadurch entstehenden Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden beziehungsweise des Hauseigentümers. Wenn das Ob-jekt mit einer stärkeren Anschlusssicherung angeschlossen wird, werden zusätzliche An-schlusskosten erhoben gemäss Gebührenordnung.
5. Wird auf Wunsch des Kunden ein grösserer Kabelquerschnitt verlangt als geplant, sind die Mehrkosten vom Antragsteller zu übernehmen.
6. Müssen Kabel-, Freileitungen, Beleuchtungen oder anderweitige Einrichtungen der Gemeinde infolge Neubaus oder baulicher Veränderungen eines Gebäudes verlegt werden, so gehen die daraus entstehenden Kosten vollumfänglich zu Lasten des Bauherrn. Die Gemeinde entschei-det über Art und Umfang der Änderung.

Art.13 Transformatorenstationen

Die Eigentumsverhältnisse einer Transformatorenstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträ-ge werden zwischen der Gemeinde und dem Betreiber des Vorliegernetzes vertraglich separat geregelt.

Art.14 Öffentliche Beleuchtung

1. Projektierung, Erstellung, Anschluss, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen gehen zu Lasten der Rechnung der Einwohnergemeinde. Der Bau un-terliegt nach Anhören der Anwohner den §§ 106 und 107 PBG.
2. Privatstrassen können auf Gesuche und erfolgter Vernehmlassung der Anstösser angeschlos-sen werden, wenn ein begründetes öffentliches Interesse besteht. Die Erstellungskosten ge-hen zu Lasten der Interessenten. Betrieb und Unterhalt gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde.
3. Die Lichtstärke öffentlicher Beleuchtungsanlagen (Strassenbeleuchtung, Sportplatzbeleuch-tung und dergleichen) soll das aus Sicherheitsgründen erforderliche und durch den Verwen-dungszweck gebotene Mass nicht übersteigen. Sie richtet sich nach der gültigen Gesetzge-bung.
4. Mängel, Störungen und Defekte sind unverzüglich der Gemeinde zu melden, diese ist für de-ren Behebung zuständig.

Art.15 Niederspannungsinstallationen (Hausinstallation)

1. Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) gemäss NIV ausgestellten oder an-erkannten Installationsbewilligung sind.
2. Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur der Gemeinde zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unab-hängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass

die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIV; NIN) und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.

3. Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
4. Den Kunden wird empfohlen, bei allfällig ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklungen und dergleichen, den betroffenen Anlagenteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.
5. Die Gemeinde fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Die Gemeinde führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.
6. Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern der Gemeinde oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Grenz- und Messstellen sowie zur Installation.

E. Messeinrichtungen

Art.16 Messeinrichtungen

1. Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und Tarifapparate werden von der Gemeinde oder durch Dritte geliefert und montiert. Sie bleiben deren Eigentum und werden auf deren Kosten unterhalten. Der Hauseigentümer hat die für den Anschluss der Messeinrichtungen und Tarifapparate notwendigen Installationen, auf seine Kosten weisungsgemäss erstellen zu lassen und den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällige zum Schutz der Apparate oder zum Schutz gegen Brandgefahr notwendige Nischen, Verschaltungen, Schutzkasten etc. sind vom Hauseigentümer auf seine Kosten anzubringen.
2. Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten der Gemeinde. Von den Kunden mit Mehrkosten verbundene spezielle Anforderungen und/oder Leistungen gehen zu dessen Lasten (z.B. Zahlautomat).
3. Beschädigungen:
Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der Gemeinde beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der Gemeinde plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der Gemeinde für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
4. Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Best-

immungen des Bundesgesetzes über das Messwesen sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

5. Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Gemeinde-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die Gemeinde die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.
6. Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

Art.17 Energiemessung

1. Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte der Gemeinde. Ihnen ist zu den üblichen Zeiten Zutritt zu den entsprechenden Räumen zu gewähren. Die Gemeinde kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss Gemeinde-Vorgaben zu melden. Ist der Zutritt nicht möglich, oder werden Zählerstände nicht innert nützlicher Frist gemeldet, so kann die Gemeinde eine Einschätzung des Verbrauchs aufgrund vorausgegangener Bezugsperioden vornehmen, unter Einbezug der inzwischen eingetretenen Änderungen wie der Anschlusswerte und der Betriebsverhältnisse.
2. Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der Gemeinde festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
3. Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 9. Absatz 4 bleibt vorbehalten.
4. Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

F. Tarife und Rechnungsstellung

Art.18 Tarife / Gebühren

Die anwendbaren Tarife (Elektrizitäts- und Netznutzungstarife), Anschlussgebühren und zusätzlichen Anschlussgebühren werden auf Antrag der EVK durch den Gemeinderat beschlossen. Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung gemäss Anhang festgelegt. Die Tarife und Gebühren richten sich nach den Grundsätzen von Artikel 1 Absatz 4.

Der Gemeinderat kann die Erhebung einer Konzessionsabgabe sowie deren Höhe der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorlegen.

Art.19 Verrechnung

Für die Feststellung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der Messgeräte. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte der Gemeinde oder durch Fernablesung.

Art.20 Rechnungsstellung und Zahlung

1. Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die Gemeinde kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Die Gemeinde kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, einen Zahlautomaten einbauen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen. Zahlautomaten können im Einverständnis der Energiebezüge von der Gemeinde so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen der Gemeinde übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
2. Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie bspw. Systemdienstleistungen, Kostenwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin gehen zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmassnahmen für erneuerbare Energien.
3. Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Der Kunde ist nicht berechtigt allfällige Forderungen gegenüber der Gemeinde mit Energie- und Netznutzungsrechnungen zu verrechnen.
4. Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung an den Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis zur Installation eines Zahlautomats bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.
5. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahn- und Betriebsgebühren, Ein- und Ausschaltungen usw.), zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
6. Die Mahngebühren und Verzugszinsberechnung richten sich nach dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Schnottwil.
7. Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
8. Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

G. Übergangs - und Schlussbestimmungen

Art.21 Übergangsbestimmungen

Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Art.22 Neue Anlagen

Technische Reglementsänderungen gelten für alle bestehenden und neu zu erstellenden Anlagen.

Art.23 Strafbestimmungen

Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird gemäss § 153 PBG mit Haft oder Busse bestraft.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

Art.24 Rechtsschutz

Gegen Gebührenverfügungen kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Gegen die Auslegung dieses Reglements kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Einsprachen sind schriftlich einzureichen und zu begründen.

Art.25 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01.01.2012 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere auch das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 01.03.1988.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 07.12.2011.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

sig. Stefan Fahrner

sig. Susanne Mülchi

Genehmigt vom RR des Kantons Solothurn am 14. August 2012 mit RRB Nr. 2012/1572

Anhang 1

Abgrenzung Netzanschluss Elektrizität

